



&

BRAUN PartGmbH

BRAUN

Steuerberatungsgesellschaft

LOTSE

Oktober 2018

In dieser Ausgabe:

Kassenführung – Stolperfälle

Die 7 häufigsten Irrtümer der Einkommensteuer

Weihnachten und die Tücken des Schenkens

5 Tipps zur Lohnoptimierung für Unternehmer

Sichere E-Mail-Kommunikation

Sie machen mit Ihrer GmbH Gewinn?



Viel Spaß beim Lesen
Ihre Braun&Braun Steuerberatung



KASSENFÜHRUNG – STOLPERFALLE:

Kreditkarten- und EC-Umsätze sind keine Bareinnahmen

Ab 01.01.2018 ist eine sogenannte **Kassen-Nachschau** möglich. In der LOTSE-Ausgabe April 2018 haben wir Sie darüber bereits informiert. Damit wird eine einfache Variante einer unangekündigten Prüfung durch das zuständige Finanzamt zur Prüfung der Betriebseinnahmen ermöglicht. Wenn Sie in Ihrem Unternehmen eine **Registrierkasse** oder eine **offene Ladenkasse** führen, müssen Sie sich darauf einstellen, dass Sie den unangekündigten Besuch eines Prüfers erhalten. Diese Nachschau ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte unter anderem im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von **baren Geschäftsvorfällen**. Sie stellt zwar keine Außenprüfung im Sinne der Abgabenordnung dar, kann aber bei entsprechenden getroffenen Feststellungen einen konkreten Anlass geben, ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer steuerlichen Außenprüfung überzugehen. Die Kassen-Nachschau wird zwar als eigenständiges Verfahren speziell zum Zwecke von Aufzeichnungen mittels Registrierkassen eingesetzt, ist aber auch anzuwenden auf Betriebe mit der sogenannten offenen Ladenkasse.

Bisher gelebte Praxis: Bei kleineren – insbesondere bargeldintensiven – Betrieben mit älteren Registrierkassenmodellen oder lediglich offener Ladenkasse, die dem Kunden auch die Möglichkeit der Zahlung per EC-Karte bieten, werden die EC-Kartenumsätze wie auch Kreditkartenumsätze zunächst in der Kasse bzw. im Kassenbuch als Einnahmen erfasst. Anschließend werden diese Beträge als Kassenausgang eingetragen. Der Ausgang betraf dann die Einreichung der EC- oder Kreditkartenumsätze zur Gutschrift auf dem betrieblichen Bankkonto. Diese Geldbewegungen wurden dann auf dem Geldtransitkonto abgebildet und waren in sich schlüssig.

Achtung, damit ist es jetzt vorbei: Diese Praxis wird nun von den Finanzbehörden kritisiert. Die letztgenannten Umsätze wie auch Schecks sind kein Bargeld und dürfen deshalb buchmäßig auch nicht wie Bargeld behandelt und mit dem Kassenbestand zusammenge-

fasst werden. Nach den GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) müssen bare und unbare Vorgänge strikt getrennt verbucht werden. Deswegen ist es genau betrachtet nicht richtig, zunächst so zu tun, als würde es sich bei einem EC- und Kreditkartenumsatz um einen Barumsatz handeln. Dies ist ein formaler Mangel der Buchführung, der den Weg für Hinzuschätzungen und damit verbundene Mehrsteuern **öffnen kann**.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat bereits 2016 zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung folgende Information herausgegeben:

„Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge. Das Ergebnis der Buchführung (Umsatz, Gewinn) entfaltet somit keine Beweiskraft für die Besteuerung. Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Sofern die Finanzbehörde darüber hinaus durch Schlüssigkeitsverproben Differenzen feststellt, die nicht substantiell widerlegt werden können, folgt daraus neben Umsatz- und Gewinnzuschätzungen regelmäßig auch ein Strafverfahren.“

Vorläufige Entwarnung: Ganz aktuell sagt das Bundesfinanzministerium hierzu am 29.06.2018, dass eine zumindest zeitweise Erfassung der oben genannten Umsätze in der Kasse alleine nicht zu einer Verwerfung der Buchführung führt.

Eines ist auf jeden Fall klar: dass es sich durchaus lohnt, die Kasse ordnungsgemäß und täglich zu führen. Bei Bedarf geben wir Ihnen gerne weitere Hinweise zur ordnungsgemäßen Kassenführung.

WAS SIE SCHON IMMER ÜBER IHRE STEUERERKLÄRUNG WISSEN WOLLTEN – DIE 7 HÄUFIGSTEN IRRTÜMER DER EINKOMMENSTEUER

Nicht nur im Steuerrecht halten sich Irrtümer hartnäckig. Dazu tragen nicht zuletzt die „Steuerecken“ in fast jeder Zeitschrift bei, die zwar nicht falsch, aber doch meist nur für bestimmte Beispiele steuerliche Regelungen darstellen.

Wir klären auf:

Irrtum Nr. 1: Der 31. Mai ist die Deadline

Richtig ist: Der 31. Mai ist die Abgabefrist, wenn Sie die Steuererklärung selbst erstellen. Da Sie uns als Ihren Steuerberater im Boot haben, haben wir Zeit bis zum 31. Dezember des Jahres – natürlich abzüglich unserer Bearbeitungszeit. Es wird also gerade höchste Zeit, Ihre Unterlagen bei uns einzureichen.

Irrtum Nr. 2: Nach einer Schätzung des Finanzamts brauche ich keine Steuererklärung mehr abzugeben

Richtig ist: Die Schätzung nimmt das Finanzamt vor, wenn die Steuererklärung nicht bis zum 31. Dezember eingereicht wurde (siehe Irrtum 1). Meist führt diese Schätzung zu einer höheren Steuer als die richtige Steuererklärung. Gerade in einem solchen Fall lohnt sich also die Abgabe. Außerdem kann das Finanzamt trotz Schätzung noch „Zwangmaßnahmen“ ergreifen – das wird dann teuer. Der Schätzungsbescheid steht in vielen Fällen „unter dem Vorbehalt der Nachprüfung“. Durch die Abgabe der richtigen Steuererklärung kommt also alles wieder ins Lot. Fehlt der Vorbehaltsvermerk auf dem Bescheid, wird das sehr viel schwieriger – eine Abgabe der richtigen Steuererklärung innerhalb von vier Wochen ist dann die einzige Rettung.

Irrtum Nr. 3: Bei einer Steuererstattung ist auf jeden Fall alles in Ordnung

Richtig ist: Auch bei einer Erstattung kann der Steuerbescheid fehlerhaft sein. Dabei geht es oft um die Anerkennung von bestimmten Sachverhalten, die sich dann erst in den Folgejahren negativ bei Ihnen auswirken. Dann können diese aber oft nicht mehr geändert werden.

Es gilt also: Lassen Sie Ihren Steuerbescheid auf jeden Fall sofort nach Eingang von uns prüfen – selbst wenn die Erstattung dem entspricht, was wir für Sie ausgerechnet haben.

Irrtum Nr. 4: Ausländische Einkünfte sind immer steuerfrei

Richtig ist das Gegenteil: Grundsätzlich gilt das „Welteinkommensprinzip“ – alles, was Sie irgendwo auf der Welt verdienen, ist zunächst mal steuerpflichtig. Ohne zusätzliche Regelungen käme es dabei sogar zur doppelten Besteuerung, denn die anderen Länder wollen ja auch ihre Steuern. Deutschland hat daher mit vielen Ländern sog. „Doppelbesteuerungsabkommen“, die das weitgehend verhindern. In vielen Fällen gilt das „Anrechnungsverfahren“: Sie versteuern die ausländischen Einkünfte in Deutschland voll, die von Ihnen im Ausland gezahlte Steuer wird angerechnet. Also egal ob ein Job im Ausland oder die Finca auf Mallorca: Wir als Ihr Steuerberater müssen das wissen, damit wir Sie an dieser Stelle gut beraten können.

Irrtum Nr. 5: Transferleistungen wie Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Gründungszuschuss sind immer steuerfrei

Richtig ist: Jein. Tatsächlich werden diese Zuschüsse nicht direkt in die Steuerberechnung einbezogen. Allerdings kommt der sogenannte „Progressionsvorbehalt“ zum Tragen. Und, ja, er ist genauso kompliziert zu berechnen, wie sich das Wort schon anhört.

In einer Nebenrechnung wird Ihr fiktives Einkommen inklusive der Zuschüsse berechnet. Für dieses Einkommen ergibt sich aus dem ESt-Tarif ein entsprechender Steuersatz. Dieser wird dann auf Ihr Einkommen ohne die Transferleistungen erhoben. Ihre Steuer erhöht sich also doch. Die gute Nachricht: Arbeitslosengeld und Gründerzuschuss bleiben tatsächlich ganz steuerfrei.

Irrtum Nr. 6: Ich kann meine Krankheitskosten immer in voller Höhe von der Steuer absetzen

Richtig ist auch hier: Jein. Ja, Sie können Ihre Krankheitskosten grundsätzlich als „außergewöhnliche Belastung“ absetzen. Nein, das geht nicht immer in der gesamten Höhe. Der Gesetzgeber mutet Ihnen hier einen Eigenanteil zu. Je nach der Höhe Ihres Einkommens können Sie nur die Kosten absetzen, die diesen Anteil übersteigen. Der Anteil berechnet sich mit 1 % bis 7 % Ihres Einkommens – der Prozentsatz steigt mit der Höhe Ihres Einkommens also an. Wichtig: Sammeln Sie alle Ihre Krankheitskosten im Jahr – wir prüfen dann die Absetzungshöhe.

Irrtum Nr. 7: Jede Handwerkerrechnung für mein privates Haus oder meine Wohnung ist absetzbar

Richtig ist – Überraschung: Es kommt darauf an. Aus den sogenannten „Haushaltsnahen Dienstleistungen“ sind zum einen nur die Lohnkosten absetzbar – und diese auch nur in Höhe von maximal 20 % des Gesamtbetrags. Dieser Lohnanteil muss von Ihrem Handwerker auf der Rechnung extra ausgewiesen werden! Anerkannt werden nur Rechnungen, die Sie überwiesen haben – Barzahlung reicht nicht. Insgesamt können Sie maximal 6.000 € im Jahr ansetzen, was einer Steuerminderung von 1.200 € entspricht.

Unser Tipp: Wenn Sie größere Maßnahmen planen, sollten Sie die Aufwendungen wenn möglich auf mehrere Jahre verteilen.





WEIHNACHTEN UND DIE TÜCKEN DES SCHENKENS

Kaum ist der Sommer vorbei, stehen auch schon die Nikoläuse in den Regalen der Supermärkte. Erste Anzeichen dafür, dass Weihnachten immer näher rückt. Zeit also, Ausschau nach schönen Weihnachtsgeschenken zu halten. Damit Ihre Geschenke an Geschäftsfreunde und Mitarbeiter steuerlich absetzbar sind, sollten Sie im Vorfeld Folgendes beachten:

- Wenn Sie ein Geschenk zu einem **persönlichen Ereignis** machen, so spricht man von einer Aufmerksamkeit. Als persönliches Ereignis wird z.B. eine Hochzeit, ein Geburtstag, ein Dienstjubiläum oder die Geburt eines Kindes angesehen. Der Wert des Geschenks **kann bei Arbeitnehmern bis zu 60 €** betragen, ohne dass Steuer und Sozialversicherung anfallen. **Bei Geschäftsfreunden** bleibt es bei der Grenze von **netto 35 €**.

Auch wenn jeder das Weihnachtsfest individuell feiert – ein persönliches Ereignis ist Weihnachten nicht. Somit fallen die Weihnachtsgeschenke nicht unter die Aufmerksamkeiten.

- **Soll das Weihnachtsgeschenk an die Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei** bleiben, so sollten Sie eine **Sachzuwendung** machen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zuwendung den Wert von **44 €** brutto nicht übersteigt und eine Sachleistung erfolgt. Hierzu zählt übrigens auch ein nicht umtauschbarer Warengutschein oder eine Bargeldauszahlung an den Mitarbeiter mit der Auflage, diesen auf eine bestimmte Weise zu verwenden.

- **Weihnachtsgeschenke für Geschäftsfreunde** zählen nicht zu den Sachzuwendungen. Hier sieht es wesentlich unkomfortabler aus. Ihre Geschäftsfreunde müssen die Geschenke, die keine Aufmerksamkeiten sind, selbst versteuern. Dies gilt nicht, wenn Ihre Geschenke maximal einen Wert von **10 € netto (sog. Streuartikel)** haben. Fallen Ihre Geschenke großzügiger aus, so können Sie die **Pauschalsteuer** von 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für Ihre Geschäftsfreunde übernehmen. Aber Achtung: Übersteigen Ihre **Geschenke** den Wert von **35 € netto**, sind weder die Geschenke noch die Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Der Spaß an Weihnachtspräsenten für Geschäftsfreunde und Mitarbeiter wird also durch den Gesetzgeber ganz schön eingebremst.

Die **Alternative: „Gutes tun“**

Sie können die Steuerfallen vermeiden und das Geld für die Weihnachtspräsente an eine gemeinnützige Organisation spenden. Die Spende ist sicher abzugsfähig, und Sie helfen damit einem guten Zweck. Wenn Sie dann noch Ihre Geschäftsfreunde zum **Geburtstag** mit einer **Aufmerksamkeit** erfreuen, werden Sie Begeisterung auslösen.

5 TIPPS ZUR LOHNOPTIMIERUNG FÜR UNTERNEHMER

Viele Unternehmen suchen nach Lösungen, ihre guten Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden und als Arbeitgeber attraktiv zu bleiben. Eine mögliche Lösung hierfür bietet die sogenannte Nettolohnoptimierung. Nachfolgend wird dieses Angebot anhand von fünf Beispielen erläutert.

Tipp Nr. 1: Kostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Haben Sie Mitarbeiter, die täglich eine weite Anfahrt in Kauf nehmen? Dann honorieren Sie das mit einer Kostenerstattung. Oftmals ist der Arbeitnehmer gezwungen, eine weite Anfahrt zu seinem Arbeitsplatz in Kauf zu nehmen. Hierbei entstehen dem Mitarbeiter Kosten, die er entweder im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten ansetzen kann, oder aber Sie als Arbeitgeber nutzen dieses Potenzial zur Netto-lohnoptimierung, denn Sie können in Höhe des Werbungskostenabzugs Ihrem Arbeitnehmer diese Kosten erstatten. Als Arbeitgeber versteuern Sie die Fahrtkosten des Arbeitnehmers pauschal mit 15 % Lohnsteuer und lösen damit zeitgleich Sozialversicherungsfreiheit aus. Die Berechnung der maximalen Erstattungshöhe stellt sich wie folgt dar: 15 Arbeitstage mal Entfernungskilometer mal 0,30 € ergibt den höchstmöglichen Erstattungsbetrag. Zu beachten ist aber, dass die Kostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden muss. Sie bietet sich also bei anstehenden Lohnerhöhungen an.

Tipp Nr. 2: Mitarbeiter-Cards

Unternehmen können ihren Mitarbeitern Sachbezüge gewähren, die steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, wenn diese die Sachbezugsgrenze von 44 € monatlich nicht übersteigen. In diesem Rahmen bieten viele Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern sogenannte Tankgutscheine an. Diese Gutscheine gelten am Tag des Überreichens an den Mitarbeiter als zugeflossen. Seit einiger Zeit machen sogenannte Mitarbeiter-Cards von sich reden. Es handelt sich hier um eine Form der Prepaid-Kreditkarte. Als Arbeitgeber buchen Sie monatlich oder auch nur sporadisch einen Betrag von maximal 44 € auf die Karte, und Ihr Arbeitnehmer kann mit dieser dann Waren nach seinem Wunsch beziehen. Wichtig bei derartigen Karten ist, dass die Barauszahlung des Guthabens unmöglich sein muss. Das Ansparen von mehreren Monatsbeträgen hingegen ist hier möglich. Ein Bon-bon: Feiert Ihr Mitarbeiter ein besonderes Ereignis (z.B. Geburtstag), können Sie Beträge von bis zu 60 € pro Anlass und Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei zusätzlich auf die Karte buchen.

Tipp Nr. 3: Fahrradleasing/Job-Bike

Vor allem E-Bikes erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Besonders reizvoll wird es für Arbeitnehmer, wenn sie es über den Arbeitgeber leasen und nach Ablauf der Leasingzeit vergünstigt von der Leasinggesellschaft kaufen können. Während der Leasinglaufzeit zahlt der Arbeitnehmer die monatliche Leasingrate durch den Verzicht auf Bruttolohn in Höhe der Leasingrate. Zeitgleich muss er ähnlich wie bei der Nutzung eines Firmen-Pkw 1 % vom auf volle 100 € abgerundeten Bruttolistenkaufpreis des Fahrrads monatlich versteuern. Die

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind – anders als bei der Firmenwagennutzung – nicht zu versteuern und unterliegen auch nicht der Sozialversicherungspflicht. Der Mitarbeiter erhält durch die Job-Bike-Variante das Fahrrad günstiger als bei einem Privatkauf.

Tipp Nr. 4: Erholungsbeihilfe

Zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit können Sie Ihren Arbeitnehmern einen Urlaubs- und Erholungszuschuss gewähren. Dieser darf mit 25 % pauschal versteuert werden, was zeitgleich Sozialversicherungsfreiheit auslöst, wenn er folgende Grenzen nicht übersteigt und in zeitlichem Zusammenhang mit dem vom Arbeitnehmer genommenen Urlaub, d.h. drei Monate vor oder nach dem genommenen Urlaub, steht:

156 € pro Jahr für den Arbeitnehmer
104 € pro Jahr für den Ehepartner
52 € pro Jahr pro Kind

Tipp Nr. 5: Betriebliche Gesundheitsförderung

Eine weitere Möglichkeit für Sie als Arbeitgeber, die Gesundheit Ihrer Arbeitnehmer zu unterstützen, ist es, Gesundheitskurse zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands bzw. Maßnahmen für die betriebliche Gesundheitsförderung anzubieten. In diesem Rahmen können den Mitarbeitern Maßnahmen bis zu einem Wert von 500 € pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Allgemeine Beiträge zu Fitnessstudios werden nicht gefördert, wohl aber zertifizierte Kursangebote (z.B. Rückenschulungen) in den Studios.

Experten-Tipp

Bei der Umsetzung der Nettolohnoptimierung ist es hilfreich, zunächst einmal einen „Warenkorb“ für die Mitarbeiter zu packen, aus dem sich jeder Arbeitnehmer seine persönliche Nettolohnoptimierung herausuchen kann, da jeder Mitarbeiter seine eigene Vorstellung von attraktiven Angeboten hat.

Abstimmung mit Finanzamt ist sinnvoll

Generell gilt für eine erfolgreiche Nettolohnoptimierung, dass die genauen Rahmenbedingungen vertraglich festgelegt werden, um eine einheitliche Auffassung der einzelnen Bestandteile zu gewährleisten. Des Weiteren ist es durchaus sinnvoll, die gewünschten Ansätze mit dem Betriebsstättenfinanzamt abzustimmen, um später ein böses Erwachen bei einer Betriebsprüfung zu vermeiden. Dabei unterstützen wir Sie natürlich gerne. Sprechen Sie uns an.



SICHERE E-MAIL-KOMMUNIKATION – NICHT NUR WEGEN DER EU-DSGVO

Man mag die aktuelle Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) verteufeln oder lieben. Alleine der Name schreckt ab. Fakt ist, sie ist am 25.05.2016 in Kraft getreten und gilt nun nach einer zweijährigen Übergangsfrist seit dem 25.05.2018 für alle Unternehmen unmittelbar und zwingend. Nahezu alle Unternehmen nutzen die E-Mail als Medium für die Unternehmenskommunikation. Interessanterweise hat ein großer Teil dieser Unternehmen nach wie vor keine Vorkehrungen zum E-Mail-Schutz getroffen.

Fakt ist ebenfalls, dass jeder, der heute noch Wirtschaftsdaten unverschlüsselt per E-Mail versendet, grob fahrlässig handelt und sich somit möglichen Haftungsansprüchen der eigenen Gesellschaft oder Dritter aussetzt.

Aber nicht nur die EU-DSGVO, die lediglich die Verarbeitung personenbezogener Daten berücksichtigt, sondern auch generelle Regelungen zur Verarbeitung schützenswerter Firmendaten sollten in der Praxis berücksichtigt werden.

Daten sind das Öl des 21. Jahrhunderts

Eine unverschlüsselte und nicht signierte E-Mail ist wie ein Postkarte, die mit einem Bleistift geschrieben wurde: Jeder kann sie lesen und den Inhalt ändern, ohne dass der Empfänger es merkt. Damit bieten Sie Kriminellen Ihre sensiblen Informationen auf dem Präsentierteller an. Als Folgen kommen hier enorme finanzielle Schäden sowie Imageverluste in Betracht. Egal, wo Sie oder Ihr Unternehmen in der Wertschöpfungskette stehen, jeder Geschäftspartner erwartet heute, dass man sorgsam mit den kommunizierten Inhalten und Daten umgeht.

Eine Lösung zur sicheren E-Mail-Kommunikation sollte in jedem Unternehmen vorhanden sein und auch genutzt werden. Welche Werkzeuge stehen Ihnen – neben der Sensibilisierung der Mitarbeiter – in der Praxis zur Verfügung?

Signatur und Verschlüsselung

Durch die Signatur (nicht zu verwechseln mit Ihrer E-Mail-Signatur mit Namen, Kontaktdaten etc.) erreichen Sie, dass der Empfänger sicher sein kann, dass der Sender wirklich der Sender ist und dass der Inhalt der E-Mail nach dem Versand nicht mehr geändert wurde. Darüber hinaus sollten Sie die E-Mails verschlüsseln, um den Inhalt nur demjenigen zugänglich zu machen, für den er auch bestimmt ist. Um diesen Prozess so einfach und automatisiert wie möglich ablaufen zu lassen, brauchen Sie hierfür ein sogenanntes Zertifikat, das von einer offiziell akkreditierten Stelle (Certificate Authority) ausgestellt ist.

Was zeichnet eine in der Praxis akzeptierte Lösung aus:

- ein Höchstmaß an Benutzerfreundlichkeit
- kein oder wenig Administrationsaufwand
- schnelle Einführung
- Kompatibilität mit anderen Technologien
- Unterstützung aller Standardtechnologien:
 - o S/MIME
 - o openPGP
 - o Domainverschlüsselung
 - o TLS
- eine einfache Möglichkeit zur Spontankommunikation (keine PDF-Verschlüsselung und/oder Abruf verschlüsselter E-Mails über ein Webportal)

Bedeutet das nun für die Praxis, dass man alle E-Mails verschlüsseln muss?

Vielleicht nicht zwingend, aber

- werten Sie im Zweifel alle Daten als schützenswerte Unternehmensdaten,
- machen Sie einheitliche Vorgaben zur Behandlung von E-Mails.

SEPPmail hat dazu ein E-Mail-Verschlüsselungs-Gateway und die patentierte Verschlüsselungsmethode GINA entwickelt. Diese Methode erfordert beim Empfänger keine zusätzlichen Softwareinstallationen. Er benötigt lediglich Standardkomponenten wie einen Mailclient, einen Internetzugang und einen Browser, um verschlüsselte Mails auf einem beliebigen Endgerät zu empfangen und zu lesen. Nutzt er keine eigene Verschlüsselung, kann er über das Gateway bequem verschlüsselt antworten. Neben dem normalen E-Mail-Verkehr können auf diesem Weg auch übergroße Dateien verschlüsselt versendet und empfangen werden.

Weitere Informationen unter: www.seppmail.de

 SEPPMAIL

 GINA





SIE MACHEN MIT IHRER GMBH GEWINN? GLÜCKWUNSCH! – DARAUF SOLLTEN SIE BEI DER GEWINNVERWENDUNG ACHTEN

Zunächst entsteht der Gewinn ja in der GmbH, die Gesellschafterversammlung muss dann die „Ergebnisverwendung“ beschließen – es sei denn, in Ihrer GmbH-Satzung ist etwas anderes geregelt. Der Gewinn der GmbH wird unabhängig von der Art der Gewinnverwendung zunächst bei der GmbH versteuert.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Jahresabschluss jährlich festzustellen und dabei einen Beschluss über die Ergebnisverwendung zu treffen. Für kleinste und kleine GmbHs im Sinne des Handelsgesetzbuchs gilt dafür eine zwingend einzuhaltende Frist von elf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, bei mittelgroßen und großen GmbHs sind es acht Monate.

Gab es in der Vergangenheit Verluste in Ihrer GmbH, müssen zuerst diese ausgeglichen werden. Über den Restgewinn kann die Gesellschafterversammlung relativ frei beschließen.

Hierbei haben Sie zwei grundsätzliche Möglichkeiten: Der Gewinn bleibt in der GmbH, oder Sie schütten den Gewinn an die Gesellschafter aus. Sie können diese Möglichkeiten natürlich auch kombinieren.

1. Der Gewinn bleibt in der GmbH

Hier bieten sich wieder Alternativen:

- **Thesaurierung** des Gewinns

Der Gewinn wird dann zum „Gewinnvortrag“ im Folgejahr. Über diesen Betrag können Sie dann jederzeit eine neue Verwendung beschließen.

- **Rücklagen**

Sie können auch sogenannte Kapitalrücklagen beschließen. Diese sind langfristiger gedacht, zukünftige Ausschüttungen sind nicht ganz so unkompliziert möglich wie aus der Thesaurierung.

2. Ausschüttung

Der Gewinn wird an die Gesellschafter ausgeschüttet – und ist dann bei Ihrer persönlichen Steuererklärung zu versteuern.

Gibt es keinerlei Regelung im Gesellschaftsvertrag, verschafft § 29 GmbH-Gesetz den einzelnen Gesellschaftern einen Ausschüttungsanspruch entsprechend ihrem Stammkapitalanteil – also Ihrer Beteiligungsquote.

Sie können übrigens auch eine sogenannte „Vorabausschüttung“ auf den Gewinn des laufenden Jahres beschließen.

Beachte: Gewinnthesaurierung ist die Einbehaltung von Gewinnen im Unternehmen und dient der Verbesserung der Selbstfinanzierung und des Ratings bei Banken.

Den Vorschlag zur Gewinnverwendung sprechen Sie in der Regel mit uns – also Ihrem Steuerberater – ab, nicht zuletzt damit die Kapitalausstattung Ihrer GmbH auch aus Sicht Ihrer Bank ausreichend ist. Das spielt nämlich eine wichtige Rolle bei der Kreditvergabe. Mindestens das vereinbarte Stammkapital muss dabei immer erhalten werden. Bei unserem Gespräch spielt insbesondere die Zukunft Ihrer GmbH eine Rolle. Typische Fragen sind: Wie sieht die kurz- und mittelfristige Liquidität der GmbH aus? Welche Investitionen stehen an? Wie sieht Ihre persönliche Einkommenssituation aus? Was brauchen Sie für Ihre Altersvorsorge?

Neuigkeiten bei Braun & Braun

Wir begrüßen unseren neuen Azubi **Sarah Gerhard**. Sie hat Anfang August angefangen.

Wir gratulieren Frau **Jennifer Wunn** zur Hochzeit. Sie heißt jetzt **Jennifer Wald**.



Die Mandantenzzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1 / © 02140376 / © 02J67777 / © ISS_1870_00780 / IngImage
Seite 2 / © ISS_1870_00780 / IngImage - Seite 3 / © Eugene Sergeev / IngImage
Seite 4 / © ING_55027_05483 / IngImage - Seite 5 / © EMIR KLEPO / IngImage
Seite 6 / © 02J67777 / IngImage - Seite 7 / © 02140376 / IngImage
Seite 8 / © Kanzlei Braun&Braun

Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.



BRAUN PartGmbH



BRAUN

Steuerberatungsgesellschaft

Bismarckstraße 7
66333 Völklingen

Tel.: +49 6898 5026-0

Fax: +49 6898 5026-22

eMail: kanzlei@steuerberater-braun.de

Homepage: <https://www.steuerberater-braun.de>

Unsere Social Media Präsenz:

Facebook: <https://www.facebook.com/steuerberaterbraun>

Twitter: https://www.twitter.com/steuer_prof

WhatsApp: +49 6898 50260